



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.: AWB/BV/036/2023

Einreichung: 28.11.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	18.12.2023	

Betr.:

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis: 3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises

Der Kreistag möge beschließen:

Gemäß der §§ 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), gemäß § 6 des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), gemäß §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (-ThürKAG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), gemäß Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (-ThVwZVG-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133) und des § 22 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom xx.xx.2023, beschließt der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 18.12.2023 die als **Anlage 1** beigefügte

3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises vom 13.12.2010.

Begründung:

Der Unstrut-Hainich-Kreis beabsichtigt, die Aufgabe der Entsorgung (Sammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung) von Abfällen, die auf solchen Grundstücken illegal abgelagert werden, deren Betreten Jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte Kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat, ab 01.02.2024 auf den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis zu übertragen. Da die hierfür notwendigen Aufwendungen auf Grundlage des § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG gebührenfähig sind, erfolgt mit der 3. Änderungssatzung die Aufnahme der dahingehenden Regelungen in die Abfallgebührensatzung. Des Weiteren erfolgen mit der 3. Änderungssatzung im Wesentlichen Korrekturen in den Regelungen zum Gebührenmaßstab und Ergänzungen zu den Gebührensätzen und zum Entstehen der Gebührenschuld sowie zu den Fälligkeiten hinsichtlich der Nebenleistungen in der Abfallentsorgung. Gebührenerhöhungen enthält die Satzung nicht. Es werden lediglich die bisherigen Gebührensätze, die auf der Kalkulation der Gebühren des Unternehmens ECONUM Unternehmensberatung GmbH für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 beruhen, konkret in der Satzung ausgewiesen.

Mit der 3. Änderungssatzung erfährt die Abfallgebührensatzung im Einzelnen folgende Änderungen:

Die Präambel wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Mit Art. 1 Abs. 1 werden die Leistungen, für welche der Kreis Abfallgebühren erheben darf, um die Leistungen Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von illegalen Abfällen in der Gebührensatzung erweitert.

Mit Art. 1 Abs. 2 wird nun geregelt, dass beim Erwerb von amtlich bedruckten Restabfallsäcken, Schließsystemen für Abfallsammelbehälter, Biofilterdeckeln und Ersatzfiltermaterial der Erwerber Gebührenschuldner ist. Diese Regelung fehlte bislang in der Abfallgebührensatzung.

Auf Grundlage des § 44 AO, der zwischen einem Schuldner und einem Haftenden unterscheidet (§ 69 AO), erfährt die Satzung durch Art. 1 Abs. 3 eine Korrektur. Für die Inanspruchnahme eines Haftenden ist der Erlass eines gesonderten Haftungsbescheides erforderlich (§ 191 AO). Gesamtschuldner haften insoweit nicht für die Gesamtschuld, sondern sind Gesamtschuldner.

Mit Artikel 1 Abs. 4-15 erfolgen Korrekturen zum Gebührenmaßstab. Die bisherigen Regelungen waren für die Bürger nicht nachvollziehbar. Sie wurden daher in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt neu gefasst und so formuliert, dass jeder Bürger in der Lage ist, zu erkennen, nach welchem Gebührenmaßstab sich seine Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung des Unstrut-Hainich-Kreises ergibt.

Mit Artikel 1 Abs. 16 wird festgelegt, dass die Erstanlieferung eines Bioabfallbehälters gebührenfrei ist. Hiermit soll ein Anreiz für die Bürger des Unstrut-Hainich-Kreises geschaffen werden, den Bioabfallbehälter auch für ihren Haushalt anzumelden.

Mit Artikel 1 Abs. 17-20 werden die Gebührensätze für den Erwerb von Biofilterdeckeln, von Ersatzfiltermaterial für Biofilterdeckel und für Schließsysteme in die Satzung aufgenommen. Zudem werden auch die Gebühren, die für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen anfallen, für den jeweiligen Abfallschlüssel sowie die Verwaltungskostenpauschale ausgewiesen. Um diese Regelungen wird die Abfallgebührensatzung mit dieser 3. Änderungssatzung nunmehr ergänzt, weil sie Bestandteil einer jeden Gebührensatzung sein müssen.

Mit Artikel 1 Abs. 21-24 werden die bestehenden Regelungen zum Entstehen der Gebührenschuld für die Nebenleistungen erweitert, weil sie ebenfalls Bestandteil einer Gebührensatzung sein müssen.

Mit Artikel 1 Abs. 25-26 werden ebenso die Regelungen zur Fälligkeit hinsichtlich der Nebenleistungen entsprechend ergänzt, weil auch sie Bestandteil einer Gebührensatzung sein müssen.

Mit Artikel 1 Abs. 27 wird klargestellt, dass Anträge auf Gebührenbefreiung schriftlich zu stellen sind.

In Art. 2 wird das Inkrafttreten der Satzungsregelungen in Anpassung an die Eigenbetriebssatzung auf den 01.02.2024 festgelegt.

Die Regelungen der 3. Änderungssatzung sind in der als **Anlage 2** beigefügten nichtamtlichen Lesefassung der Abfallgebührensatzung im Änderungsmodus farbig eingefügt.

Z a n k e r
Landrat

M ü l v e r s t e d t
Betriebsleiterin

Anlagen:

Anlage 1: 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung vom 13.12.2010

Anlage 2: Nichtamtliche Lesefassung (nur digital)

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: